

*G. Kappel*

AUSFERTIGUNG

## Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 28 O 19224/05

## Beschluss

vom 3.7.2007

Eingegangen

06. JULI 2007

GABRIELE G. KAPPEL  
RECHTSANWÄLTIN

Rechtsstreit

Dipl.-Ing. [REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte TÄUBER, KAPPEL & STEEGMANN, Barer Str. 1a,  
80333 München Gz.: 49/05R06

gegen

[REDACTED], vertr. durch d. Vorstandsvors.,  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
[REDACTED]

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

- I. Der Beweisbeschluss vom 30.10.2006 wird dahin abgeändert, dass der in Ziffer I bestimmte Untersuchungszeitraum nicht am 01.02.1991 sondern bereits am 01.01.1988 beginnt.
- II. Mit den weiteren Vorgaben des Sachverständigen im Schreiben vom 11.6.2007 besteht nach Erholung einer Stellungnahme der Parteien Einverständnis.
- III. Da im vorliegenden Fall PKH gewährt wurde, besteht keine Möglichkeit, die Stundensätze des Sachverständigen über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erhöhen.

./..



- Seite 2 -

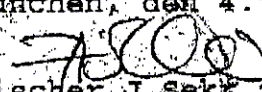
Dr. Stackmann  
Vors. Richter am LG

Weiber  
Richterin am LG

Dr. Godulla  
Richterin am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

München, den 4.7.2007

  
Fischer J. Sekr. z.A.  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle